

## **Geschäftsordnung**

zur Arbeit des Vorstandes und zur Geschäftsführung der "Regionalen LEADER-AktionsGruppe Gotha - IIm-Kreis - Erfurt e.V." (RAG e.V.)

### **Präambel**

Der RAG e.V. setzt die Verordnung des Freistaates Thüringen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die

Entwicklung des ländlichen Raumes (EU-ELER-VO) in den ländlichen Räumen der Landkreise Gotha und IIm-Kreis sowie der angrenzenden ländlichen Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt nach dem LEADER-Prinzip um.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes im o.g. Gebiet. Die RAG ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- Wirtschaftlichkeit (Finanzierung, wirtschaftliche Tragfähigkeit),
- Umsetzbarkeit,
- Projekt leistet einen wesentlichen Beitrag zu den Entwicklungszielen der Region,
- mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich (Wirtschafts- und Sozialpartner) stammen.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium der RAG, den Fachbeirat. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Fachbeirats.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens.

### **§ 2 Geltungsdauer und Wirksamkeit**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Sie wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.

### **§ 3 Einladung zur Sitzung**

1. Zur Sitzung des Fachbeirats wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche in elektronischer Form geladen. Schriftliche Einladungen erfolgen nur im Ausnahmefall.

2. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Unterlagen zu den einzelnen Projekten. Die Unterlagen zur Vorbereitung auf die Fachbeiratssitzung können im internen Bereich der Internetseite der RAG [www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de](http://www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de) abgerufen werden.

3. Der Vorstand überträgt die Aufgaben Vorbereitung und fristgerechten Einladung an das Regionalmanagement.

### **§ 4 Abstimmungsverfahren**

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Fachbeirats. Auf Antrag eines Mitglieds besteht die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung.

2. Schriftliche Abstimmung des Fachbeirats im Umlaufverfahren Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen. z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

3. Abstimmung des Fachbeirats im E-Mail- Votierungsverfahren. Dies ist nur in Besonders dringenden Fällen zulässig und muss vorher im Fachbeirat beschlossen werden oder auf besondere Veranlassung durch den Vorstand erfolgen.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung**

1. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Außerdem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft“ angehören.
2. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte nur durch ihren vom Vorstand bestätigten Stellvertreter aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen.
3. Aufgrund der Beschlussunfähigkeit in der Sitzung kann ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei der nächsten Vorstandssitzung wird dann zum zweiten Mal die Entscheidung über dasselbe Projekt durchgeführt. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen gegeben, wobei das mind. 50% Quorum der WiSo-Partner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft einzuhalten ist. Auf diese Folgen muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Mitglieder des Fachbeirats sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.

## **§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren (E-Mailvotierung)**

### 1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Fachbeirats

- a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
- b) Ein Projekt gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als angenommen.
- c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Stimmen der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden

### 2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

- a) Mitglieder des Fachbeirats sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

## **§ 7 Protokollierung der Entscheidungen**

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Fachbeirats ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
- Darstellung der Auswahlwürdigkeit auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der RAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
3. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

## **§ 8 Transparenz der Auswahlentscheidung**

1. Die RAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Projektauswahlentscheidungen des Fachbeirats werden auf der Website der RAG veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Er wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Pro-

jekts durch die RAG einen Förderantrag (mit der negativen RAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

### **§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung**

1. Über die Tätigkeit des Fachbeirats ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§11 Salvatorische Klausel**

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen enthalten, die der Satzung der RAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

### **§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung der RAG für die nächste Förderperiode in Kraft.